

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard Groschedl in der Finanzstrafsache gegen Herrn ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** vertreten durch DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Bartensteingasse 16, 1010 Wien, wegen des Finanzvergehens gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 27. August 2024 gegen das Erkenntnis des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 29. Juli 2024, Strafnummer: *FV1*, beschlossen:

Die Beschwerde von Herrn ***Bf1*** vom 27. August 2024 wird gemäß § 156 Abs. 4 FinStrG als unzulässig zurückgewiesen.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Verfahrensgang:

Mit Erkenntnis der Einzelbeamtin des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 19. März 2024, Strafnummer: *FV1*, wurde – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2023 unter der Leitung von *AB1* und in Anwesenheit der Schriftführerin *AB2* sowie in Anwesenheit des Beschuldigten ***Bf1***, sowie dessen Verteidigers – Herr ***Bf1*** schuldig erkannt, „grob fahrlässig als verantwortlicher Geschäftsführer der *GmbH1* und somit für die Einhaltung der Meldepflicht gem. § 5 WiEReG Verantwortlicher trotz zweimaliger Aufforderung am 7.6.2022 und 2.8.2022 seiner Meldepflicht nach § 5 WiEReG nicht nachgekommen zu sein und somit ein Finanzvergehen nach § 15 Abs 1 Z 2 WiEReG begangen zu haben.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG wird über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 3.700,00 verhängt; gemäß § 20 FinStrG wird die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe mit 21 Tagen verhängt.

Gemäß § 185 FinStrG sind die Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 370,00 und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen. Die Höhe der Kosten des Strafvollzuges wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

Anmerkung: Festgehalten wird, dass die Entscheidung von *AB3* „Für den Vorstand“ approbiert wurden.

Gegen das Straferkenntnis des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde, Finanzamt Graz-Umgebung vom 19. März 2024, zugestellt am 25.3.2024, zur GZ *FV1*, erhob der Beschuldigte mit Eingabe am 18. April 2024 Beschwerde an das zuständige Bundesfinanzgericht.

Mit Zurückweisungsbescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 18. Juli 2024 wurde die Beschwerde vom 18. April 2024 zurückgewiesen mit der Begründung:

„Ihre Eingabe ist aus folgendem Grund nicht zulässig:

Mit 19.03.2024 erging das Erkenntnis an den Entscheidungsträger und Geschäftsführer des Verbandes *GmbH1*. betreffend Meldepflichtverletzung gem. § 5 WiEReG. Gemäß § 137 lit f FinStrG hat der Verhandlungsleiter auch das Erkenntnis zu erlassen und zu unterfertigen.

Das Erkenntnis vom 19.03.2024 wurde jedoch nicht von der Verhandlungsleiterin, Frau *AB2*, unterfertigt.

Die erfolgte Beschwerde vom 18.04.2024 gegen das Erkenntnis vom 19.03.2024 war daher zurückzuweisen und es wird ein neues Erkenntnis ergehen.“

Aus dem elektronisch vorgelegten Strafact ist nicht ersichtlich, dass gegen diesen Zurückweisungsbescheid Beschwerde eingebracht worden wäre. Festgestellt wird, dass daher – unabhängig von der elektronischen Beschwerdevorlage – weder die Beschwerde vom 18. April 2024 noch eine allfällige Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist.

Mit weiterem (nunmehr hier angefochtenen) Erkenntnis der Einzelbeamtin des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 29. Juli 2024, Strafnummer: *FV1*, wurde – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2023 unter der Leitung von

AB2 und der Schriftführerin *AB1* sowie in Anwesenheit des Beschuldigten ***Bf1***, sowie dessen Verteidigers – Herr ***Bf1*** schuldig erkannt, „grob fahrlässig als verantwortlicher Geschäftsführer der *GmbH1* und somit für die Einhaltung der Meldepflicht gem. § 5 WiEReG Verantwortlicher trotz zweimaliger Aufforderung am 7.6.2022 und 2.8.2022 seiner Meldepflicht nach § 5 WiEReG nicht nachgekommen zu sein und somit ein Finanzvergehen nach § 15 Abs 1 Z 2 WiEReG begangen zu haben.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG wird über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 3.700,00 verhängt; gemäß § 20 FinStrG wird die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe mit 21 Tagen verhängt.

Gemäß § 185 FinStrG sind die Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 370,00 und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen. Die Höhe der Kosten des Strafvollzuges wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

Begründung:

Verletzungen von Meldeverpflichtungen gem. § 5 Abs. 1 WiEReG werden als Finanzvergehen geahndet.

Da es sich beim Pflichtenträger aufgrund der Formulierung und Systematik des WiEReG um eine juristische Person handelt, obliegt die Erfüllung der Verpflichtungen grundsätzlich sämtlichen Organen, die die juristische Person vertreten und kommen diese insoweit auch als unmittelbare Täter in Betracht. Unmittelbare Täter betreffend Finanzvergehen nach § 15 WiEReG sind somit die für den Rechtsträger handelnden bzw. zur Handlung verpflichteten Personen.

Da der Beschuldigte seit 14.12.2017 Geschäftsführer der *GmbH1* ist, hat er gem. § 80 Abs. 1 BAO sämtliche abgabenrechtliche Pflichten dieser Gesellschaft zu erfüllen.

Gegen den Beschuldigten wurde am 16.6.2023 ein Finanzstrafverfahren eingeleitet und ihm angelastet, dass er als Entscheidungsträger der *GmbH1* für die Einhaltung der Meldepflicht gem. § 5 WiEReG Verantwortlicher, ein Finanzvergehen nach § 15 Abs 1 Z 2 WiEReG begangen zu haben.

Mit Strafverfügung vom 7.8.2023 wurde der Beschuldigte als Geschäftsführer und für die Einhaltung der Meldepflicht gem. § 5 WiEReG Verantwortlicher der *GmbH1* wegen dessen grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung festgestellt und eine Geldstrafe von € 4.000,00 ausgesprochen.

Gegen die unter Strafnummer *FV1* ergangene Strafverfügung vom 07.08.2023 hat die rechtsfreundliche Vertretung im Namen des Beschuldigten am 06.09.2023 rechtzeitig Einspruch erhoben.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung wurde ausgeführt:

Dieser Strafverfügung liegt ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren zugrunde, welches auch zu einer unrichtigen, schwer nachteiligen rechtlichen Bewertung des Verhaltens als grobes fahrlässiges Verhalten führte.

Vorweg ist zu betonen, dass die Einschreiterin finanzstrafrechtlich völlig unbescholten ist und bisher sämtliche diesbezüglichen Meldepflichten eingehalten hat.

Darüber hinaus wurde nicht ausreichend gewertet, dass die steuerliche Vertretung der Einschreiterin mit Schreiben vom 27.07.2023 sämtliche Fragen beantwortet hat. Bei ausreichender Wertung des tatsächlichen Sachverhaltes hätte sohin die Behörde von einer entschuldbaren Fehlleistung, in eventuelle von einer bloß vorliegenden leicht fahrlässigen Fehlleistung ausgehen müssen.

Ausgehend vom umfangreichen Betriebsgegenstand der *GmbH1* sind derartige Unternehmen auch laufend und stetig mit diversen behördlichen Anfragen konfrontiert, sodass die nun vollständig vorliegende, jedoch verspätete Meldung auch dem tüchtigsten Geschäftsführer unterlaufen kann.

Der Behörde liegen nun sämtliche angefragten Daten vor und kann durch die bloß verspätete Meldung keine gravierende Rechtsgutverletzung gegeben sein, zumal es eher um die inhaltliche Richtigkeit der nun vorliegenden Daten, als um eine fristgerechte Meldung in den gegenständlichen Bestimmungen gehen kann.

Mit 18.10.2023 erfolgte eine mündliche Einvernahme mit dem beschuldigten Geschäftsführer der *GmbH1*, Herrn ***Bf1***, unter Beisein seines Verteidigers.

Herr ***Bf1*** wurde als verantwortlicher Geschäftsführer vernommen und sagte aus:

Vernehmung als verantwortlicher Geschäftsführer:

Möchten Sie aussagen?

Wie ist es zur Meldepflichtverletzung gekommen? Ich habe nie persönlich ein Schriftstück erhalten, ich kann mir auch nicht erklären warum ich die Schriftstücke nicht erhalten habe. Aufgrund von 2 Firmenstandorten könnte es möglich sein, dass es zu Zustellfehlern gekommen ist.

Ende 2021 ist mein Vater verstorben, der aktiv in das Firmengeschehen eingebunden war, weshalb ich mich emotional und jobbedingt im Ausnahmezustand in derzeit danach befand. Grundsätzlich wird im Unternehmen jedes behördliche Schriftstück sofort bearbeitet, dass das Erinnerungsschreiben sowie die beiden Zwangsstrafen Bescheide in die Databox des belangten Verbandes zugestellt wurden, war mir nicht bewusst.

Der Verteidiger gibt bekannt, die Situation im Unternehmen ist seit Jahren unverändert, daher gibt es auch keinen nachteiligen Schaden.

Der Belangte Verband sowie der Beschuldigte ist bis dato unbescholten und kommt stets seiner steuerlichen Verpflichtungen nach.

Haben Sie sich über das Register Wirtschaftlicher Eigentümer informiert?

Nein, ich habe mich darüber informiert, es war mir nicht bewusst. Erst als ich die Einleitungsverständigung zum Strafverfahren erhalten habe, habe ich Informationen bei meinem Steuerberater eingeholt.

Wussten Sie über die Verpflichtung zur Meldung im Register Wirtschaftlicher Eigentümer B?

Ich wusste über die Verpflichtung Register Wirtschaftlicher Eigentümer nicht Bescheid.

Der Verteidiger gibt bekannt, dass der Beschuldigte sich auf seinen Steuerberater verlassen hat, da dieser alles Steuerliche für das Unternehmen macht. Der Steuerberater hat für die Jahre 2018 2021 sowie 2023 die Meldung im Register wirtschaftlicher Eigentümer gemacht.

Haben Sie Buchungsmitteilungen erhalten?

Ich habe erinnerlich persönlich keine Buchungsmitteilungen erhalten. Grundsätzlich verwaltet die Sekretärin die behördlichen Schriftstücke und gibt diese dem Steuerberater weiter.

Haben Sie FinanzOnline?

Es war mir nicht bewusst, dass ich einen FinanzOnline Zugang habe.

Der Verteidiger verweist auf den eingebrachten Einspruch vom 06.09.2023.

Die Behörde hat dazu Folgendes erwogen:

Nach § 15 Abs 1 Z 2 WiEReG macht sich eines Finanzvergehens schuldig, wer seine Meldepflicht gem. § 5 WiEReG trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Aus § 5 Abs. 1 letzter Satz ergibt sich, dass Rechtsträger binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3, die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen haben. § 3 Abs. 3 WiEReG normiert die Pflicht des Rechtsträgers, die Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1 zumindest jährlich durchzuführen und dabei angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einzuholen und zu prüfen, ob die an das wirtschaftliche Eigentümer Register gemeldeten Daten noch aktuell sind. Da diese Meldung gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz WiEReG nicht erstattet wurde, erfolgte am 26.03.2022 die Androhung einer ersten Zwangsstrafe mittels

Mahnschreiben und am 07.06.2022 die Androhung der zweiten Zwangsstrafe im Festsetzungsbescheid.

Gemäß § 5b Abs. 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 haben die Abgabenbehörden nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten Zustellungen an Empfänger, die Teilnehmer von FinanzOnline sind, elektronisch vorzunehmen. Jeder Teilnehmer der an der elektronischen Form der Zustellung über FinanzOnline teilnimmt, hat nach § 5b Abs. 2 FonV 2006 in FinanzOnline eine E-Mailadresse anzugeben, wenn er über die elektronische Zustellung informiert werden möchte. Die Wirksamkeit der Zustellung der Erledigung selbst wird durch die Nichtangabe, durch die Angabe einer nicht dem Teilnehmer zuzurechnenden oder durch die Angabe einer unrichtigen oder ungültigen E-Mailadresse nicht gehindert.

Die grundsätzliche Kenntnis des Beschuldigten vom Wirtschaftlichen Eigentümer Register erschließt sich für die Behörde daraus, dass der Beschuldigte seit 06.02.2017 die Geschäftsführung innehat und ihm das WiEReG nicht verborgen geblieben sein kann, er zumindest davon gehört haben muss.

Die Zwangsstrafen wurden mit Zustellnachweis zugestellt. Die Bescheide, welche sich nachweislich in der Databox in FinanzOnline befanden, haben lt. Abfrage den Vermerk „ungelesen“.

Da mit 11.03.2011 schriftlich die Anmeldung zu FinanzOnline der *GmbH1* bekannt gegeben wurde, waren die notwendigen Daten für den Zugang zu FinanzOnline und der Data-Box des Verbandes vorhanden. Des Weiteren wurden mittels Rücksetzungsantrag vom 15.07.2022 am 19.07.2022 neue FinanzOnline Zugangskennungen mittels RSa-Brief zuhanden des Beschuldigten Geschäftsführers rechtswirksam zugestellt. Eine objektive Kenntnisnahme des Erinnerungsschreibens sowie der beiden Zwangsstrafen, welche für den erfolgreichen Zugang ausreichend ist, war somit jederzeit durch den Beschuldigten möglich. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist gesetzlich nicht gefordert.

Mit Schreiben vom 26.03.2022 wurde der belangte Verband unter Androhung einer Zwangsstrafe iHv € 1.000,00 aufgefordert, die nicht rechtzeitig erfolgte Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer iSd § 5 WiEReG bis zum 17.05.2022 nachzuholen. Das Mahnschreiben wurde dem belangten Verband am 26.03.2022 um 20:09 Uhr elektronisch in die Databox (Nachrichten) in FinanzOnline zugestellt.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Meldung gemäß § 5 WiEReG erfolgte, wurde mit Bescheid vom 07.06.2022 die angedrohte Zwangsstrafe iHv € 1.000,00 festgesetzt und zugleich eine weitere Zwangsstrafe iHv € 4.000,00 angedroht, für den Fall, dass die Meldung nicht bis spätestens 29.07.2022 nachgeholt wird. Dieser Bescheid wurde dem belangten Verband am 07.06.2022 um 09:36 Uhr elektronisch in die Databox (Nachrichten) in FinanzOnline rechtswirksam zugestellt.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist erneut keine Meldung gem. § 5 WiEReG erfolgte, wurde mit Bescheid vom 02.08.2022 die angedrohte Zwangsstrafe iHv € 4.000,00 festgesetzt. Dieser Bescheid wurde dem belangen Verband am 02.08.2022 um 17:30 in die Databox in FinanzOnline zugestellt.

Zwangsstrafen bezwecken, bei einem objektiven Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Anordnungen den Abgabepflichtigen zur Befolgung selbiger zu verhalten und die durch Gesetz oder Behörde auferlegte Verpflichtung zu erfüllen.

Die Meldung gem. § 5 WiEReG wurde am 13.07.2023 eingebracht, für das Jahr 2022 erfolgte keine Meldung.

Gem. § 8 Abs. 3 FinStrG handelt grob fahrlässig, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war, wobei der Schaden als wahrscheinlich voraussehbar ist.

Der beschuldigte Geschäftsführer gibt an, sich nicht über das wirtschaftliche Eigentümer Register informiert zu haben, vielmehr habe er erst nach der Einleitungsverständigung bei seinem Steuerberater informiert. Es wurde jedoch bereits für die Jahre 2018, 2021 sowie nach Aufforderung für das Jahr 2023 Meldungen über das wirtschaftliche Eigentümer Register eingebracht. Weiters gibt der beschuldigte Geschäftsführer an, dass alle Schriftstücke von seiner Sekretärin an den Steuerberater weitergeleitet wurden. Die Zwangsstrafen wurden an den FinanzOnline-Zugang des Verbandes rechtswirksam zugestellt. Es ist davon auszugehen, dass der beschuldigte Geschäftsführer grob fahrlässig seiner Sorgfaltspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Der Beschuldigte tätigte keine Einsicht in das FinanzOnline des belangten Verbandes, obwohl er der Zustellung von Erledigungen in FinanzOnline zugestimmt hatte.

Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers hat unabhängig von der wirtschaftlichen Lage oder tatsächlichen Tätigkeit des Unternehmens zu erfolgen. Die Zwangsstrafen wurden mit Zustellnachweis in die Data-Box der *GmbH1*. rechtswirksam zugestellt. Der Beschuldigte hat die Bescheide jedoch nicht gelesen und somit nicht zur Kenntnis genommen. Da mit 11.03.2011 schriftlich die Anmeldung zu FinanzOnline bzw ein erneuter Zugang mit 15.7.2022 erfolgte, hatte der Beschuldigte die notwendigen Daten für den Zugang zur Data-Box der *GmbH1*.

Das Unterlassen der gelegentlichen Kontrolle der Databox des Verbandes stellt ein Verhalten dar, das gegen Sorgfaltsnormen verstößt, welche den Beschuldigten als Geschäftsführer trifft und zu vertreten hat, da ein gewissenhafter und sorgfältiger Geschäftsführer in regelmäßigen

Abständen die Data-Box seines Unternehmens auf Neuigkeiten kontrolliert oder zumindest einen steuerlichen Vertreter mit dieser Aufgabe betraut hätte.

Ist ein Unternehmer selbst dazu nicht in der Lage die ihn treffenden Verpflichtungen zu erfüllen (Einrichtung einer Databox und Wahrnehmung der Verpflichtung zur elektronischen Meldungsvornahme an das Register), hat er sich eben eines geeigneten Vertreters zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zu bedienen.

Überdies ist eine Strafbarkeit aufgrund einer Meldepflichtverletzung des wirtschaftlichen Eigentümers erst nach zweimaliger Aufforderung - diese gingen mit der Verhängung zweier Zwangsstrafen vom 7.6.2022 und 2.8.2022 einher und sind Tatbestandsmerkmal des Finanzvergehens nach § 15 (1) WiEReG - gegeben.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Finanzstrafverfahrens erfüllt das Verhalten des Beschuldigten das vom Gesetz vorgegebene Tatbild in objektiver und subjektiver Hinsicht. Es war daher mit einem Schuldspruch vorzugehen.

Nach § 15 Abs. 1 WiEReG wird das Finanzvergehen bei grob fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu € 100.000,00 bestraft.

Bei der Strafbemessung wurden berücksichtigt:

Als mildernd: Unbescholtenheit, Bestrafung des Verbandes

Als erschwerend: nichts

sodass bei einem Strafrahmen gem. § 15 Abs. 1 WiEReG bis zu € 100.000,00 mit der festgesetzten Strafe, die sich im untersten Teil des möglichen Strafrahmens befindet, das Auslangen gefunden werden kann.

Auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters wurde bei der Bemessung der Geldstrafe Bedacht genommen (§ 23 Abs. 3 FinStrG).“

Anmerkung: Dieses Erkenntnis wurde von Hofrätin *AB4* „Für den Vorstand“ approbiert (obwohl im Zurückweisungsbescheid vom 18. Juli 2024 schon korrekt erkannt wurde, dass nicht die Verhandlungsleiterin das Erkenntnis vom 19. März 2024 approbiert hat).

In der dagegen fristgerecht am 27. August 2024 eingebrachten Beschwerde des Beschuldigten wird wie folgt ausgeführt:

Gegen das Straferkenntnis des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde, Finanzamt Graz-Umgebung vom 29.7.2024, zugestellt am 31.7.2024, zur GZ *FV1*, erhob der

Beschuldigte mit Eingabe am 27. August 2024 Beschwerde an das zuständige Bundesfinanzgericht.

„Der Bescheid wird in seinem gesamten Inhalt und Umfang angefochten.

2. Sachverhalt Dem Beschwerdeführer wird von der Finanzstrafbehörde im Wesentlichen zur Last gelegt, er habe es als Geschäftsführer der *GmbH1* zu verantworten, grob fahrlässig seiner Meldepflicht gem. § 5 WiEReG nicht nachgekommen zu sein und dadurch ein Finanzvergehen nach § 15 Abs 1 Z 2 WiEReG begangen zu haben. [...]

4. Beschwerdegründe:

Der Rechtsauffassung der das Straferkenntnis ausstellenden Behörde ist nicht zu folgen. Als Beschwerdegründe werden insbesondere die materielle Rechtswidrigkeit so wie die Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes geltend gemacht.

4.1. Materielle Rechtswidrigkeit

Den Beschwerdeführer trifft an den Vorgängen, die im gegenständlichen Fall allenfalls zu einer Verwaltungsübertretung im Hinblick auf die objektive Tatseite geführt haben, kein Verschulden. Jedenfalls unzutreffend ist die schwer nachteilige rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers als grobe Fahrlässigkeit.

Ausgehend vom umfangreichen Betriebsgegenstand der *GmbH1* sind derartige Unternehmen auch laufend und stetig mit diversen behördlichen Anfragen konfrontiert, sodass die nun vollständig vorliegende, jedoch verspätete Meldung auch dem tüchtigsten Geschäftsführer unterlaufen kann.

Der Behörde liegen nun sämtliche angefragte Daten vor und kann durch die bloß verspätete Meldung keine gravierende Rechtsgutverletzung gegeben sein, zumal es eher um die inhaltliche Richtigkeit der nun vorliegenden Daten, als um eine fristgerechte Meldung in den gegenständlichen Bestimmungen gehen kann.

Darüber hinaus wurde nicht ausreichend gewertet, dass die steuerliche Vertretung der Einschreiterin mit Schreiben vom 27.07.2023 sämtliche Fragen beantwortet hat. Bei ausreichender Wertung des tatsächlichen Sachverhaltes hätte sohin die Behörde von einer entschuldbaren Fehlleistung, in eventuelle von einer bloß vorliegenden leicht fahrlässigen Fehlleistung ausgehen müssen.

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers;

Zeuge: *Zeuge1*

Da die Behörde all dies verkannte, hat sie das bekämpfte Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben.

4.2. Rechtswidrigkeit infolge Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Der belangten Behörde ist es zur Last zu legen, dass sie zur Entscheidungsfindung notwendige Ermittlungstätigkeiten unterlassen hat, sodass der Sachverhalt nach wie vor ergänzungsbedürftig erscheint. Die Behörde hat es in ihrer Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit unterlassen, den Sachverhalt amtswegig lückenlos aufzuklären.

Mit den für den Beschwerdeführer günstigen Sachverhaltsmomenten hat sich die Behörde - wie unter Punkt 4.1 dargelegt, auf das dortige Vorbringen wird verwiesen - nicht ausreichend beschäftigt.

Hätte die einschreitende Behörde weitere Erhebungen angestellt, hätte sie festgestellt, dass tatsächlich die vorgenannten entlastenden Sachverhaltsmomente vorliegen, der Beschwerdeführer daher den vorgeworfenen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand nicht schuldhaft, jedenfalls nicht grob fahrlässig verwirklicht hat.

Beweis: Wie bisher

5. Strafbemessung

Sollte das angerufene Bundesfinanzgericht wider Erwarten dennoch von einem Verschulden des Beschwerdeführers ausgehen, so wird rein aus advokatorischer Vorsicht in eventu wie nachfolgend ausgeführt:

5.1. Den Beschwerdeführer trifft im gegenständlichen Fall - wenn überhaupt - nur ein geringes Verschulden. Eine Übertretung der Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes hatte zudem nicht nur unbedeutende Folgen, sondern hat im vorliegenden Fall die Übertretung überhaupt keine Folgen nach sich gezogen.

5.2. Gemäß § 23 FinStrG sind zudem bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen.

Die verhängte Geldstrafe ist jedenfalls überhöht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als ausschließlich Milderungsgründe und kein einziger Erschwerungsgrund vorliegen.

6. Beschwerdeanträge

Aus den genannten Gründen stellt der Beschwerdeführer nachfolgende Anträge:

1. Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
2. ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens;
in eventu

3. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.“

Begründung:

Festgestellter Sachverhalt:

Laut Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor der Finanzstrafbehörde hat Frau *AB1* die Verhandlung am 18. Oktober 2023 im Finanzstrafverfahren gegen Herrn ***Bf1*** und die *GmbH1* geleitet. Da dieser Niederschrift nicht zu entnehmen ist, ob eine mündliche Verkündung erfolgt ist, kann nur vermutet werden, dass die Erlassung des Erkenntnisses der schriftlichen Ausfertigung gem. § 134 FinStrG vorbehalten wurde.

Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses vom 29. Juli 2024 wurde allerdings von *AB4* als „Für den Vorstand“ approbiert. Die in der Verhandlungsniederschrift genannte Verhandlungsleiterin *AB1* scheint in der Ausfertigung nicht auf, Frau *AB2* wird als Sachbearbeiterin angegeben.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Strafbefehl der belangten Behörde.

Eine gesetzeskonforme Approbation von Frau *AB1* als zuständige Verhandlungsleiterin ist nicht zu erkennen (unabhängig von anderen internen Regelungen).

Rechtslage:

Gemäß § 127 Abs. 1 FinStrG wird in den Fällen des § 125 Abs. 2 FinStrG die mündliche Verhandlung von einem Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde geleitet (Verhandlungsleiter).

§ 134 FinStrG: [...] Im Verfahren vor dem Einzelbeamten ist die Verkündung des Erkenntnisses nicht öffentlich; das Erkenntnis kann auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden. [...]

§ 135 Abs. 1 FinStrG: Der Ablauf der mündlichen Verhandlung ist durch den Schriftführer, erforderlichenfalls nach den Angaben des Verhandlungsleiters, festzuhalten. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde, den Namen des Verhandlungsleiters, im Verfahren vor einem Spruchsenat die Namen der Mitglieder des Spruchsenates und des Amtsbeauftragten; den Namen des Schriftführers;*
- b) Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten und, soweit solche am Strafverfahren beteiligt sind, auch Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort der Nebenbeteiligten;*
- c) Namen der als Verteidiger und Bevollmächtigte auftretenden Personen;*
- d) die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat;*
- e) die Rechtfertigung oder das Geständnis des Beschuldigten;*

- f) die wesentlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die sonstigen Beweisaufnahmen;*
- g) wenn das Erkenntnis nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet worden ist, dessen Inhalt und die wesentlichen Gründe, sonst den Vorbehalt der schriftlichen Ausfertigung.*

§ 135 Abs. 3 FinStrG: Die Verhandlungsniederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Niederschrift auszufolgen.

§ 137 FinStrG: Die Urschrift und die Ausfertigung des Erkenntnisses haben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Erkenntnissen eines Spruchsenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;*
- b) Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt sowie Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten; Vor- und Zunamen sowie Wohnort der Nebenbeteiligten; die Namen des Verteidigers und der Bevollmächtigten;*
- c) den Spruch;*
- d) die Begründung;*
- e) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;*
- f) im Verfahren vor einem Spruchsenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Vorstandes der Finanzstrafbehörde oder des Amtsorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Straferkenntnisse zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt und diese die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist; Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen an Stelle der Unterschrift oder Beglaubigung mit einer Amtssignatur (§ 19 E-Government-Gesetz) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen;*
- g) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.*

§ 150 Abs. 2 FinStrG: Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

§ 156 Abs. 4 FinStrG: Das Bundesfinanzgericht hat zunächst zu prüfen, ob ein von der Finanzstrafbehörde nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung oder für einen Auftrag zur Mängelbehebung vorliegt, und hat erforderlichenfalls selbst sinngemäß nach den Abs. 1 und 2 mit Beschluss vorzugehen.

Rechtliche Beurteilung:

Voraussetzung für eine Beschwerde im Finanzstrafverfahren ist ein den Formvorschriften des § 137 FinStrG entsprechend verfasstes und zugestelltes Erkenntnis der Finanzstrafbehörde an einen Beschuldigten. Im vorliegenden Beschwerdefall ergibt sich aus dem Strafakt und den vorgelegten Unterlagen, dass das angefochtene Erkenntnis vom 29. Juli 2024 **nicht gesetzeskonform von der Verhandlungsleiterin approbiert wurde**, sondern nur die

Approbation der Teamleiterin *AB4* „für den Vorstand“ auf der Ausfertigung des Erkenntnisses aufscheint.

Gemäß § 137 lit. f FinStrG hat die Urschrift und die Ausfertigung des Erkenntnisses **in den Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung stattgefunden** hat, die **Unterschrift** des Verhandlungsleiters bzw. **der Verhandlungsleiterin zu enthalten**.

Ein von einem anderen Organ – als der Verhandlungsleiterin – unterfertigtes Erkenntnis nach einer von ihr durchgeführten mündlichen Verhandlung erfüllt nicht die Erfordernisse des § 137 FinStrG (vgl. BFG vom 13.06.2024, RV/7300032/2024), auch wenn es grundsätzlich eine Approbationsbefugnis hat (vgl. Kalcher in Köck/Kalcher/Judmaier/Schmitt, Finanzstrafgesetz, Band 2, 5. Aufl. (2021), § 137, I. Kommentar zu § 137 [Rz 3]).

Da diese gesetzlichen Vorgaben von der Finanzstrafbehörde nicht beachtet wurden, liegt formell kein gesetzeskonformes Erkenntnis der Verhandlungsleiterin vom 29. Juli 2024 vor, sodass dagegen mangels anfechtbarem Bescheid auch keine Beschwerde eingebracht werden kann.

Das verfahrensgegenständliche Erkenntnis ist somit nicht rechtswirksam erlassen worden, weswegen die dagegen eingebrachte Beschwerde vom 27. August 2024 als unzulässig eingebracht zurückzuweisen war, ohne auf deren Inhalt einzugehen (vgl. BFG vom 24.02.2023, RV/7300012/2023).

Die nicht korrekte Approbation ist insofern bemerkenswert, als die unrichtige Approbation offenbar beim zuvor ergangenen Erkenntnis vom 19. März 2024 aufgefallen ist und zum Zurückweisungsbescheid geführt hat (Zitat: *Gemäß § 137 lit f FinStrG hat der Verhandlungsleiter auch das Erkenntnis zu erlassen und zu unterfertigen. Das Erkenntnis vom 19.03.2024 wurde jedoch nicht von der Verhandlungsleiterin, Frau *AB2*, unterfertigt.*) und trotzdem – wieder – eine unrichtige Approbation erfolgte.

Das Erkenntnis vom **19. März 2024** wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2023 **unter der Leitung von *AB1*** und in Anwesenheit der Schriftführerin *AB2* erlassen.

Das nunmehr angefochtene Erkenntnis vom 29. Juli 2024 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2023 **unter der Leitung von *AB2*** und der Schriftführerin *AB1* erlassen.

Laut Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2023 ist **Verhandlungsleiterin *AB1*** und als Schriftführerin *AB2* ausgewiesen.

Bei der Erlassung eines den Vorgaben des § 137 FinStrG entsprechenden Erkenntnisses wird – **um weitere Missverständnissen vorzubeugen** – zu beachten sein, **wer tatsächlich Verhandlungsleiterin** und wer Schriftführerin gewesen ist.

Ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen war aufgrund der Formalentscheidung obsolet.

Zur beantragten mündlichen Verhandlung

Gemäß § 160 Abs. 1 FinStrG ist über Beschwerden nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden, es sei denn, die Beschwerde ist zurückzuweisen oder der angefochtene Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben, das Verfahren einzustellen oder es ist nach § 161 Abs. 4 vorzugehen.

Da in der vorliegenden Beschwerdesache die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 160 Abs. 1 FinStrG von der beantragten mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Von einem Parteiengehör konnte Abstand genommen werden, da sich die Folgen unabhängig von einem möglichen Parteivorbringen allein aus dem Gesetz ergeben.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Folgen ergeben sich schon allein aus dem Gesetzestext, sodass eine ordentliche Revision nicht zuzulassen war.

Wien, am 28. Oktober 2024